

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 106

Diez, Donnerstag den 15. Mai 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Das Kriegsgericht des Hauptquartiers der X. Armee hat in seiner Sitzung vom 30. April 1919 folgende Verurteilungen von deutschen Staatsangehörigen ausgesprochen:
Schlick, Henri, Diebstahlversuch, 6 Monate Gefängnis, 100 Francs Geldstrafe.

Pizer, Jacques, Diebstahlversuch, 6 Monate Gefängnis, 200 Francs Geldstrafe.

Nacolai, Adam, Diebstahl, 1 Jahr Gefängnis, 200 Francs Geldstrafe.

Stenner, Sophie, Fehlerei, 3 Monate Gefängnis, 450 Francs Geldstrafe.

Kohler, Georges, Diebstahl, 6 Monate Gefängnis, 200 Francs Geldstrafe.

Kraft Wwe. Struth, Fehlerei, 3 Monate Gefängnis, 400 Francs Geldstrafe.

Schons, Alfred, 1. Nachahmung von Dienstsiegeln, 2. Fälschung und Gebrauch von Gefälschtem, 3. Widerstand mit bewaffneter Hand, 5 Jahre Gefängnis, 3000 Francs Geldstrafe.

Holzer, Johann, 1. Nachahmung von Dienstsiegeln, 2. Fälschung und Gebrauch von Gefälschtem, 3. Widerstand, 4 1/2 Jahre Gefängnis, 2500 Francs Geldstrafe.

Jost, Jakob, Gebrauch von Gefälschtem, 2 Jahre Gefängnis, 1000 Francs Geldstrafe.

Siebel, Wilhelm, Gebrauch von Gefälschtem, 2 Jahre Gefängnis, 1000 Francs Geldstrafe.

Der vorstehende Oberst hat öffentlich den Unteroffizier Schneider, Johann, und den Agenten Kraft, Ludwig, von der deutschen Polizei für die Energie, die Kaltblütigkeit und den Mut, den sie bei den Verhaftungen von Schons, Holzer, Jost

und Siebel in Kofstheim gezeigt haben, im Namen des Kriegsgerichts gratuliert.

Diez, den 11. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Betr. Einfuhr französischer Bücher.

Der Buchhandel zwischen Frankreich und den rheinischen Gebieten ist unter der Bedingung erlaubt, daß die eingeführten Bücher zur Genehmigung den französischen Behörden vorgelegt werden.

Folglich sind alle Bestellungen, die die Buchhändler entweder an die französischen Buchhändler oder an das Buchhändler-Syndikat in Paris oder an die Buchhandlung in Mainz — Lotharstraße — senden, dem Service de Presse et d'Information, Affaires Civiles, Mainz, vorzulegen.

Diese Behörde wird die Bestellungen mit der Einfuhr-erlaubnis direkt an die Lieferanten weitergeben.

Die französische Verwaltungsbehörde hat das Recht, alle Bücher, die sich Buchhändler ohne Genehmigung verschafft haben, zu beschlagnahmen.

Die Buchhändler können bei dem Kreisverwalter einen Katalog der schon genehmigten Bücher einsehen. Dieser Katalog wird nach den Bestellungen der Buchhändler vervollständigt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut bekannt gegeben, daß der Briefverkehr, was Geschäftsbriefe betrifft, zwischen dem besetzten Deutschland und Frankreich frei ist.

Diez, den 11. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Es wurde mir mitgeteilt, daß der Seifenschleichenhandel von Tag zu Tag an Umfang zunimmt.

Entsprechende Maßnahmen werden getroffen.

Ferner bringe ich zur Kenntnis der Bevölkerung, daß vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab jede auf frischer Tat beim Seifenschmuggel in das neutrale Gebiet betroffene Person durch das Niedere Militär-Polizei-Gericht mit 500 Mark Geldstrafe und 2 Monaten Gefängnis bestraft wird.

Diez, den 12. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatraz, Major.

Diez, den 10. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten nimmt die Preiskasse in Limburg die ihr im Geschäftsbereich des Wasserbauamts zu Diez zugewiesenen Gebühren für Pachtungen, Erlaubnisscheine und dergleichen nach wie vor entgegen. Sollten Schwierigkeiten bei der Einzahlung namentlich größerer Beträge entstehen, so hat die Zahlung ausnahmsweise unmittelbar an die Regierungshauptkasse zu Wiesbaden zu erfolgen. In diesem Falle sind jedoch auf dem Postanweisungsabschnitt Absender und Zweck der Zahlung genau anzugeben, damit die Buchung ohne Rückfragen vorgenommen werden kann.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatraz, Major.

Achtungsvoller Teil

Reduktion der Selbstversorger.

Nach Herabsetzung der Wochenkopfmenge für die Versorgungsberechtigten hatte die Reichsleistungsfähigkeit auch eine Herabsetzung der Wochenkopfmenge für die Selbstversorger von 500 Gramm auf 400 Gramm bei dem Reichsernährungsministerium angeregt. Die Reichsleistungsfähigkeit teilt jetzt mit, daß das Reichsernährungsministerium sich dahin entschieden hat, die Wochenkopfmenge der Selbstversorger auf dem seit 1. Februar 1919 gültigen Satz von 500 Gramm zu belassen.

Vermischte Nachrichten.

* Ein Teil der beschlagnahmten Kirchenglocken, die sich zu Hunderten im Besitz der Kriegsmetallgesellschaft befinden, sind an die Gemeinden, von denen sie abgeliefert wurden, zur Rückgabe angeboten worden. Bei einem Teil der Glocken stößt die Rückgabe auf Schwierigkeiten, da zahlreiche Gemeinden bei der Ablieferung an die Gesellschaft es unterlassen haben, die Herkunft der Glocken kenntlich zu machen. Die Zurückerstattung an die Ablieferungsstelle erfolgt gegen Bezahlung der Uebernahmeentschädigung durch die Kriegsgesellschaft.

* Die Gegenrevolutionäre von Oesterode. Eines Tages wachte man in Oesterode (Ostpr.) auf und hörte, man wäre über Nacht eine Republik geworden. Mehr wußte man nicht, wie in allen oder den meisten kleinen Städten. Daß aber etwas vorgefallen sein mußte, gewahrte man, da

auf dem Rathaus eine rote Fahne wehte und einige Stunden später ein Flugblatt vom Arbeiter- und Soldatenrat verbreitet wurde. Wer in Oesterode diesen Arbeiter- und Soldatenrat gebildet hatte, wußte man nicht. Er war über Nacht gekommen, wie die Revolution, wie der Umsturz, wie die Republik Oesterode. Schließlich aber gab man sich mit dem, was geschehen war und was geschah, zufrieden. Nur in der Schule und namentlich in den Klassen, wo die zehn- bis 14jährigen hausten, gärte es. Die Jungen waren mit den Vorgängen wenig zufrieden, am wenigsten aber mit der roten Fahne auf dem Rathaus. Sie beschloßen eine „Gegenrevolution“. Und das Los bestimmte den, der vom Rathaus die rote Fahne herunterholen sollte. Es war abends spät, als es vor dem Rathaus eine kleine Schießerei gab. „Jetzt haben wir die Revolutionsgegner. Jetzt haben wir einen wenigstens“, triumphtierte der Posten des Arbeiter- und Soldatenrats vor dem Rathaus. Er hielt einen Jungen am Arm und dieser verknüttelte in einer Hand die rote Fahne vom Rathaus. Sofort wurde im Rathaus ein Gericht gebildet und dieses kam zu dem Beschluß, der „Gegenrevolutionär“, das Büschchen, das die heilige rote Fahne angezündet, müsse sterben. Er sollte erschossen werden. Das Urteil aber sollte vom Vorsitzenden des Arbeiter- und Soldatenrats bestätigt werden. Er wurde geholt, sah den Verurteilten und erkannte... seinen eigenen Sohn! Er wurde nicht erschossen. Man hat auch nichts weiter über diese Gegenrevolution gehört. Der Junge geht nämlich weiter zur Schule, und der Vater ist weiter Vorsitzender des Arbeiter- und Soldatenrats.

* Die jüngsten Ausgrabungen in Pompeji. Der an der Universität Lund tätige schwedische Kunsthistoriker J. U. Brangell hat in einem Aufsatz in Svenska Dagbladet auf Grund eines neuerlichen Besuches in Pompeji eine Schilderung von den jüngsten dortigen Ausgrabungen und deren Ergebnissen entworfen. Die Ausgrabungen umfassen eine Straße im südöstlichen Teile der Stadt in der Fortsetzung der bekannten Villa dell'Abbondanza, doch erstrecken sie sich bisher zumeist nur auf die Schaufenster der Häuser und die zunächst an die Eingänge stoßenden Teile. Indes bieten die Häuser, die bereits vollständig aufgedeckt worden sind, sehr großes Interesse. So ist z. B. gleich zur Rechten ein prächtiges Atrium bloßgelegt worden, wo sich ein facellum (Kapelle) mit einem eleganten Wölbungsbogen über dem Altare wohl erhalten gefunden hat. Ein Fries von großer Schönheit, Relief in weißem Stuck auf hellblauem Grunde, stellt die verschiedenen Momente im Kampfe des Hector und Achill dar; der Stil erinnert von fern an die bekannten Wedgwood-Muster in Blau und Weiß, die er jedoch freilich an künstlerischer Schönheit unvergleichlich übertrifft. Nebrigens ist dieser Fries mit unglaublicher Nähe aus 600 einzelnen kleinen Stücken, die sich verstreut fanden, wieder zusammengesetzt worden. Zu den bemerkenswerten Ausgrabungen gehört ferner ein unterirdischer Gang mit Malereien ähnlicher Art, die wohl in das erste Jahrhundert v. Chr. zu setzen sind und jene teilweise an Vollendung noch übertreffen. Besonders gilt das für eine Reihe von Kopien in Ueberlebensgröße. Auch die Schmuckformen und Marmornachbildungen sind von ausgezeichneter Schönheit. Im selben Hause befinden sich zwei Speisefässer, in denen die Liegeplätze gut erhalten sind; sie sind angeordnet um einen kleineren Tisch, der vielleicht als Anrichte diente, und hinter ihnen sind Ablaufröhren, die den Gedanken nahelegen, daß auch die alten Pompejaner der lieblichen Gewohnheit guldigt haben dürften, sich einer ersten Mahlzeit zu entladen und dann von neuem zu beginnen. In einem anderen Hause wurden bemerkenswerte Wanddekorationen und Jagdzenen, auf denen eine Menge verschiedener Tiere, wie Tiger, Wildschweine, Büffel, Krokodile usw. durchweg in natürlicher Größe und vorzüglicher Erhaltung, zu sehen sind. Ueber der Tür eines der zuletzt ausgegrabenen Häuser befindet sich ein größerer Plattefranz in Stuck in sehr hohem Relief und von vorzüglicher Arbeit.